

## Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71

Bereich zwischen Werler Straße, ausgenommen sind die Grundstücke Werler Straße Hs. Nr. 342 - 350 (gerade), Erikastraße, Elisabethstraße, mit Ausnahme der Grundstücke Elisabethstraße Hs. Nr. 15, 295 u. 48, Verbindungsstraße Elisabethstraße/Ostdorfstraße, die in ihrem südlichen Verlauf bis zum Friedhof etwa im Zuge des vorhandenen Weges verläuft und vom Friedhof in nordwestl. Richtung westl. des Grundstückes Ostdorfstraße Hs. Nr. 22 in die Ostdorfstraße einmündet und Ostdorfstraße, mit Ausnahme des Flurstücks 343, Flur 9, Gemarkung Berge.

---

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 71 ist es, im Hammer Süden im Bereich südl. der Ostdorfstraße und westl. der Werler Straße für eine öffentliche Grünfläche (Allwetterbad, Sportplätze) und für ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf -Schule- planerische Festsetzungen zu treffen.

Die Stadt Hamm hat an dieser Stelle bereits ein Grundstück in einer Größe von rd. 150.000 qm erworben. Das Grundstück ist für die vorgesehenen Baumaßnahmen sehr geeignet, da es zwischen den Siedlungsschwerpunkten von Lohausersholz, Berge, Hamm Süden, Westtinnen und Rhynern liegt.

In diesem Einzugsbereich leben z. Z. 20.600 Einwohner. Die südlichen Stadtteile und die neuen Baugebiete südlich der jetzigen Stadtgrenze haben einen überproportionalen großen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Es ist auch für die Zukunft mit einer entsprechenden Aufwärtsentwicklung zu rechnen. Das Allwetterbad wird den gesamten Süden des Stadtgebietes als Einzugsbereich haben. Solange ein weiterer Bedarf an Badeeinrichtungen im Stadtgebiet besteht, werden hier ebenfalls Nutzer aus dem gesamten Stadtgebiet auftreten. Für die 1. Ausbauphase des Allwetterbades ist man von einem Einzugsbereich von 30.000 Einwohnern ausgegangen.

Ferner ist es wünschenswert, schulische, sportliche und für die Freizeitbetätigung vorgesehenen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang zu sehen, um eine erhöhte Nutzung und Wirtschaft-

lichkeit der betreffenden Einrichtungen zu erzielen. Sämtliche Einrichtungen (Bad, Sport, Schule) liegen gut im Siedlungsgefüge. Des weiteren ist das Grundstück über ausgezeichnete Straßen gut und schnell zu erreichen (Nord-Süd-Verbindung: Werler Str., B 63, gepl. Ost-West-Verbindung: Wiescherhöfen/Westtünnen (VWW)). Die VWW, deren Linienführung der Rat in seiner Sitzung vom 12.4.72 zugestimmt hat, durchschneidet den nördl. Planbereich. Sie wird vom Anbau sowie von Zu- und Abfahrten freigehalten werden. Die Ostdorfstraße wird nach Fertigstellung der VWW kurzgeschlossen. Für die Erschließung der Sportanlagen ist auf dem Grundstück Blüggel, Erbbauberechtigter Kley, im nordöstlichen Planbereich eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Nach Fertigstellung der geplanten Verbindung Ostdorfstraße/Elisabethstraße entfällt die Anbindung an die Ostdorfstraße für den Fahrverkehr und kann dann als Rad- und Fußweg weiter genutzt werden.

Der Bau des Schulzentrums hängt von Faktoren der Schulentwicklung ab. Es liegt keine Planung vor. Es wird vorläufig von einer Kapazität von 2.000 Schülern ausgegangen.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. überbaubare Grundstücksflächen
3. Verkehrsflächen
4. Grünflächen
5. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf -Schule und Kirche-
6. Fläche für die Landwirtschaft.

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschläglich mit

3,2 Mio. DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, den 14.5.1974

*Schmidt-Gothan*

Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan  
Stadtrat

*Romer*

Dipl.-Ing. Romer  
Städt. Baurat

Der Bebauungsplan Nr. 71 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 18. 7. bis einschließlich 19. 8. 1974 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 27. 9. 1974

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:



*Romer*  
Städt. Oberbaurat

Gehört zur Vfg. v. 21. 11. 1974  
Az. TB3-125,112 (Hamm 71)

Landesbaubehörde Ruhr